

StGB). Zu den möglichen Zusatzstrafen gegenüber Jugendlichen vgl. § 69 Abs. 2-4 StGB.

6.2. Die gleichzeitige Verjährung der Verwirklichung von Haupt- und Zusatzstrafen ist Ausdruck der Tatsache, daß die Zusatzstrafen zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit oder zur Erreichung der sonstigen Strafzwecke der jeweiligen Hauptstrafen dienen (vgl. z. B. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und 2 StGB). Sie gilt auch für den Fall, daß eine unbefristete oder eine befristete Zusatzstrafe, deren Dauer die Verjährungsfrist der Hauptstrafe übersteigt, ausgesprochen wurde.

6.3. Die bei der Verurteilung auf Bewährung, für die

das Gesetz die Verwirklichungsverjährung nicht regelt, angedrohte Freiheitsstrafe darf nach dem Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr vollzogen werden, falls die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht eingetreten sind (vgl. §35 Abs. 1 StGB; §344 Abs. 3 StPO). Noch nicht erfüllte Bewährungsverpflichtungen und Zusatzstrafen dürfen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr oder nicht weiter verwirklicht werden. Kommt es dagegen zum Widerruf der Bewährungszeit (vgl. §35 Abs. 3 und 4 StGB; §344 StPO), verjährt die Verwirklichung (z. B. auch einer Zusatzgeldstrafe) erst nach der für die zu vollziehende Freiheitsstrafe geltenden Frist (vgl. § 360 Abs. 1).

§361

Ruhen der Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 4 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(2) Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während ihres Vollzuges.

1.1. Bei der Berechnung der Verjährungsfristen (vgl. § 360 und Anm. 5. und 6.2. dazu) ist der Zeitraum vom Verlassen der DDR bis zur Rückkehr nicht zu berücksichtigen, unabhängig davon, aus welchem Grund der Verurteilte abwesend war und an welchem Ort er sich im Ausland aufgehalten hat. Die Nichtanrechnung gilt für alle im § 360 aufgeführten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

1.2. Zum Beginn und Ende der Verjährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung vgl. Anm. 4.1. zu § 349; Beckert, NJ, 1982/4, S. 181. Die Bewährungszeit (bei Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe die Zeit bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses) wird in die Verjährungsfrist der Verwirklichung der Freiheitsstrafe nicht eingerechnet.

2.1. Die Zeit, in der die Verjährung der Strafenverwirklichung ruht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

2.2. Das Ruhen der Verjährung während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug bewirkt die Hemmung des weiteren Fristablaufs mit dem Zweck, daß eine Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug während ihres Vollzugs nicht eintreten kann. Das Ruhen umfaßt die gesamte Zeit des Vollzugs von der Aufnahme bis zur endgültigen Entlassung. Zum Ruhen der Verjährung bei einer Strafaussetzung auf Bewährung vgl. Abs. 1.

Zusätzliche Literatur

(vgl. auch zusätzliche Literatur zur 1. DB zur StPO)

„25. Plenum des Obersten Gerichts zu Problemen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ, 1970/2, S.36, 48.

„29. Plenum des Obersten Gerichts zu Problemen der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Mitwirkung der Bürger im gerichtlichen Hauptverfahren“, NJ, 1971/2, S.33, 42.